

bezweifelt werde, an das Monitum S. Rit. Congr. 28 Jan. 1912 „quo innuit, nullius roboris esse rescripta, responsa ad dubia, concessiones, declarationes cujusque generis, privilegia, commentaria nomine ipsius S. Congregationis evulgata, nisi, prout de jure, subsignata fuerint exclusive ab Cardinali ipsi S. Congregationi Praefecto una cum S. ipsius Congregationis Secretario vel ejus Substituto, aut, in casu necessitatis, saltem ab Emo Praefecto, vel a Secretario *aut ejus Substituto*“.¹⁾

Wiltem (Holland).

M. van Grinsven C. Ss. R.

V. (Gründung einer neuen Kongregation.) In einer Diözese besteht seit Jahrzehnten eine Genossenschaft für ländliche Krankenpflege. Nunmehr will diese Vereinigung zu einer religiösen Genossenschaft im Sinne des kirchlichen Rechtsbuches sich ausgestalten. Unter Beachtung der Normae vom 6. März 1921 (Acta Ap. Sedis XIII, 312 ff.) sucht der Ordinarius im Sinne des can. 492, § 1, um die Vorgenehmigung des Apostolischen Stuhles an. Dieselbe wird bereitwilligst gewährt. Nun kann der Ordinarius die Gründung gestatten. Doch jetzt erheben sich praktische Schwierigkeiten. Die Konstitutionen berücksichtigen eine im vollen Lebensgange befindliche Kongregation, nicht aber eine werdende religiöse Genossenschaft. Die Schwestern haben eine Art Noviziat gemacht, jedoch ist dies kein gesetzliches Noviziat im Sinne des can. 542 ff. Die Oberin soll ein gewisses Professalter haben, muß aber selbst erst die Profess ablegen u. s. w. Es ist nun interessant, daß weder der Kodex noch die kanonistischen Autoren über diesen Fall, der bei jeder Ordensgründung sich wiederholen muß, sich verbreiten. Auch die zitierten Normae geben darüber keinen Aufschluß. Im vorliegenden Falle erachtete sich der Ordinarius auf Grund der Approbationsermächtigung für berechtigt, von all den Erfordernissen (Noviziat, Professalter u. s. w.) zu dispensieren, welche dem unmittelbaren Inslebentreten der Kongregation hinderlich waren. Hiedurch war der gordische Knoten zerschlagen. Merkwürdig ist es, daß für diesen Fall keine allgemeine Instruktion besteht und auch nicht für den Einzelfall gegeben wird.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VI. (Der Anspruch auf Verleihung akademischer Grade.)

Die Erwerbung akademischer Grade ist an gewisse wissenschaftliche Voraussetzungen geknüpft (entsprechende Vorstudien, Dissertation, Rigorosen u. dgl.). Muß bei Vorhandensein dieser Vorbedingung die Fakultät den Kandidaten promovieren oder kann sie dies wegen Unwürdigkeit des Kandidaten verweigern?

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hatte schon am 6. Juli 1904, Z. 7376, erklärt, daß die rechts- und staatswissen-

¹⁾ Cfr. Acta Apostolicae Sedis t. IV (1912), p. 84. — *Dr B. Leidsman, Introductio in Jus Canonicum*, p. 62.

schaftlichen Fakultäten das Recht haben, die Würdigkeit des Kandidaten zu prüfen und die Promotion eventuell zu verweigern. In neuester Zeit wurde einem absolvierten Mediziner mangels Würdigkeit die Promotion vorenthalten. Der angeführte österreichische Verwaltungsgerichtshof entschied am 25. Februar 1928, Z. A 634/27/6, allgemein, daß eine Fakultät nicht verpflichtet sei, einen Kandidaten, der nur die wissenschaftlichen Bedingungen erfüllt hat, im übrigen aber der Doktorwürde unwürdig erscheint, zu promovieren. Die Unwürdigkeit ist ordnungsgemäß nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens festzustellen und hiebei der Partei Gelegenheit zu geben, zu den vorgebrachten Tatsachen Stellung zu nehmen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VII. (Geistliche Kleiderordnung in der Diözese Mainz.) Wie anderswo, war in der Kriegs- und Nachkriegszeit auch in der Mainzer Diözese die bestehende geistliche Kleidervorschrift etwas in Vergessenheit geraten. Ein Erlass des Bischöflichen Ordinariates vom 4. Jänner 1928 (Archiv f. k. K.-R., 1928, 108, 132) verfügt folgendes: „Wir verordnen, daß die Geistlichen, nicht nur die in der Seelsorge, sondern auch die an höheren Schulen wirkenden, in den Städten und Orten, wo es früher üblich war, wieder den Talar tragen in der Kirche, bei Spendung der heiligen Sakramente, bei Krankenbesuchen und in der Schule, ebenso bei Prüfungen, feierlichen Anlässen religiöser Art und bei amtlichen, vor Bischof oder Generalvikar zu erledigenden Angelegenheiten (z. B. Vereidigungen). Es ist gestattet, eine bis unter die Knie reichende Soutanelle zu gebrauchen bei Gängen in die Filialorte, bei weltlichen Vereinsversammlungen, bei Feierlichkeiten bürgerlichen und staatlichen Charakters, bei schlechtem Wetter und bei längeren Spaziergängen. Das Tragen eines Gehrockes mit offener oder geschlossener Weste ist verboten.“

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VIII. (Prozeßführung der Geistlichen vor dem weltlichen Gerichte.) Das kirchliche Amtsblatt für die Diözese Breslau (1928, 2) verfügt: „Prohibemus ne sacerdotes litem instituant coram judice saeculari antequam a Nobis acceperint licentiam ita procedendi.“

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IX. (Die Aufsicht des Dechans über Regularseelsorger.) In einem Dekanat befinden sich außer den weltgeistlichen Pfarren auch Pfarren, die von Regularen geleitet werden. Nach Diözesanrecht haben die Dechante ein genau umschriebenes Aufsichts- und Visitationsrecht. Nun entstand die Frage, ob die Regularseelsorger, die einem exempten Orden angehören,